

Satzung des „Rheinsüd Köln e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rheinsüd Köln e.V.“ und ist im Vereinsregister Köln eingetragen.
Der Verein führt den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07.- 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die sportliche Förderung seiner Mitglieder. Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dient das Angebot zur Teilnahme an regelmäßig betriebenen Fußballspielen (Meisterschaftsspielen) für alle Altersklassen, aber mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendarbeit. Der Zweck wird erreicht durch die zur Verfügungstellung der Sportgeräte und -plätze, der Räumlichkeiten und der geeigneten Trainer. Der Verein kann weitere Sportarten anbieten. Der Verein kann Sport in Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen anbieten.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Gem. § 52 (2) Nr. 21 der Abgabenordnung: Förderung des Sports sowie § 52 (2) Nr. 7 Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung verwendet. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- a.) Ehrenmitglieder
- b.) aktive Mitglieder
- c.) inaktive Mitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Satzung anzuerkennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unbeschadet des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder ihrer religiösen oder politischen Überzeugung werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Einwurf-Einschreiben gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Die Kündigung ist nur im Voraus zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten schriftlichen Aufforderung sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet der Disziplinarausschuss des Vereins nach Einholung der Stellungnahme des Vorstandes und nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte an dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. anfallender Gebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

Fällige Zahlungen werden per Lastschrift- oder SEPA-Einzugsverfahren abgebucht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Disziplinarausschuss

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen.

Zum Vorstand zählen zudem Abteilungsleiter Herren, Abteilungsleiter Frauen und Juniorinnen, Abteilungsleiter Junioren

Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von diesen dreien sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Zustimmung erteilt haben.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes
5. Aufstellung der Buchführung und Jahresabschluss; Erstellung eines Jahresberichts
6. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Vereinsheime
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Findet die Wahl vor Ablauf der 2-Jahresfrist statt, gilt der alte Vorstand als abgelöst.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Mitglieder über 16 Jahren üben ihr Stimmrecht selbst aus. Für die Mitglieder unter 16 Jahren üben die Eltern das Stimmrecht aus (Ein Kind gleich ein Stimmrecht für ein Elternteil)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Beitragsordnung
3. In Wahljahren Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl und Abberufung der Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Wahl des Disziplinarausschusses
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Zustimmung zum Haushaltsplan
8. Bestätigung der Vorschläge von Ehrenmitgliedern seitens des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder auf vereinsüblichem Weg (Aushang, Homepage erste Seite) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Antrag eines bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereintigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Protokolle werden innerhalb von zwei Wochen erstellt und können von Mitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung dient ausschließlich der Abhandlung des dem Antrag zugrunde liegenden Zwecks. Nachträgliche Anträge sind nicht möglich. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mit der Empfehlung über eine Entlastung vorzutragen. Sofern ein unabhängiger Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Jahressteuererklärungen für den Verein anfertigt, kann dieser an die Stelle des Kassenprüfers treten. Auch er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung das Ergebnis seiner Prüfung vorzutragen und seine Empfehlungen auszusprechen. Falls in den Abteilungen eigene Kassen geführt werden, sind diese vom Vorstand zu prüfen.

Bei Rücktritt, Tod, Vereinsaustritt des/der Kassenprüfer kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vertreter bestellen.

§ 18 Der Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Rücktritt, Tod, Vereinsaustritt von Mitgliedern des Disziplinarausschusses kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vertreter bestellen.

§ 19 Abteilungen

Der Verein hat derzeit zwei Abteilungen:

Die Jugendabteilung:

- Mitglieder der Jugendabteilung sind Vereinsmitglieder, die nach der Jugendspielordnung in Jugendmannschaften spielberechtigt sind.
- Alle Trainer und Betreuer von Jugendmannschaften
- Alle Mitglieder der Abteilungsleitung

Die Seniorenabteilung:

- Alle aktiven Seniorenspieler
- Alle Altherrenspieler
- Alle weiteren Vereinsmitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungsleiter und den stellvertretenden Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungen.

Die Abteilungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand des Vereines an.

Die Abteilungen können eigene Abteilungsversammlungen einberufen. Über Vorschläge der Abteilungsversammlungen ist der Vorstand zu informieren.

Es können weitere Abteilungen gegründet werden und auch Abteilungen geschlossen werden. Dies wird in der Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen gem. § 14.

§ 20 Ausschüsse, Beirat und ständige Mitarbeiter

Die Bildung von Ausschüssen und eines Beirats ist möglich. Für die Mitarbeit im Beirat ist keine Mitgliedschaft im Verein nötig.

Über die Bestellung entscheidet der Vorstand oder auf Antrag die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung verschiedener Aufgabenbereiche unter anderem folgende ständige Mitarbeiter bestimmen.

- a) Leiter Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit und Mitgliederbetreuung)
- b) Organisationsleiter Sportanlage (Haus- und Sportplatztechnik, Vermietung und Bewirtschaftung Vereinsheim)
- c) Leiter Spieltechnik (Verbandsarbeit, Passwesen, Mitgliederverwaltung)
- d) Geschäftsführung
- e) Sportlicher Leiter

Die ständigen Mitarbeiter sind dem Vorstand unterstellt. Die Zusammenarbeit kann durch separate Anstellungsverträge geregelt werden.

Mitglieder des Beirats und Ausschussvorsitzende können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Anfallberechtigung des Vermögens ist in § 2 geregelt.

Schlusswort:

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.06.2026 errichtet und ersetzt alle älteren Satzungsprägungen des Vereins.

Köln, den 03.06.2026